

Bekanntmachung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis nach § 21 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 9 Satz 1 Corona-Verordnung

Am Samstag, 29. Mai 2021 wurde für den Schwarzwald-Baar-Kreis das Unterschreiten der Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner mit dem Coronavirus an fünf aufeinander folgenden Werktagen nach § 28b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) ortsüblich bekanntgemacht. Die Bundesnotbremse trat im Schwarzwald-Baar-Kreis damit zum 31. Mai 2021 außer Kraft. Seither gilt die sogenannte „Öffnungsstufe 1“, welche einige Lockerungen und Erleichterungen vorsieht. Weitere Lockerungen können gemäß der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021 (in der seit 7. Juni 2021 geltenden Fassung) beim Absinken des Inzidenzwertes unter den Schwellenwert von 50 eintreten. Dazu muss jedoch der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten und dies durch die zuständige Behörde bekannt gemacht werden, § 21 Abs. 9 Satz 1 CoronaVO. Die Rechtswirkungen treten dann gemäß § 21 Abs. 9 Satz 2 CoronaVO am nächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein.

Das Robert Koch-Institut veröffentlicht im Internet unter www.rki.de/inzidenzen für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohner, § 21 Abs. 9 Satz 1 CoronaVO. Das Robert Koch-Institut hat für den Schwarzwald-Baar-Kreis die folgenden Werte für die letzten fünf Tage veröffentlicht:

Sonntag, 6. Juni 2021:	48,0
Montag, 7. Juni 2021:	44,2
Dienstag, 8. Juni 2021:	48,0
Mittwoch, 9. Juni 2021:	43,3
Donnerstag, 10. Juni 2021:	40,0

Damit wurde im Schwarzwald-Baar-Kreis an den letzten fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner unterschritten.

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis gibt somit den

Freitag, 11. Juni 2021

als den Tag bekannt, an dem die Rechtswirkungen des § 21 Abs. 5 Satz 1 Nummern 1 bis 3 CoronaVO in Kraft treten. Darüber hinaus kommt gemäß § 21 Abs. 5 Satz 3 CoronaVO abweichend von den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 des § 21 CoronaVO die Öffnungsstufe 3 im Schwarzwald-Baar-Kreis ebenfalls ab dem 11. Juni 2021 zur Anwendung.

Villingen-Schwenningen, 10. Juni 2021



Sven Hinterseh
Landrat

Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis (www.lrasbk.de/Öffentliche-Bekanntmachungen) gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 14. Dezember 2020 bekanntgemacht.